

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der  
Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin  
am 22.09.2024**

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlaußschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1	Zahl der Wahlberechtigten	1.491
	Zahl der Wähler	681
	Zahl der ungültigen Stimmzettel	64
	Zahl der gültigen Stimmzettel	617
	Zahl der gültigen Stimmen	617

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Familienname, Vorname(n)	Wohnort (Hauptwohnung)	Stimmen
Knörzer, Bernhard	Neunkirchen	553
Töpfer, Stefan	Neunkirchen	6
Lenz, Ralf	Neunkirchen	6
Sensbach, Gerd Theo	Neunkirchen	5
Spohrer, Andreas	Neunkirchen	5
Spohrer, Kai	Neunkirchen	5
Knörzer, Matthias	Neunkirchen	4
Steck, Friedbert	Neunkirchen	3
Kellner, Jan	Neunkirchen	3
Hoffner, Rafael	Neunkirchen	2
Fischer, Marc	Neunkirchen	2
Leibfried, Ralf	Neunkirchen	2
Völpel, Stefan	Neunkirchen	2
Schmitt, Stefan	Neunkirchen	2
Link, Norman	Neckargerach	1
Groß, Andreas	Neunkirchen	1
Hofmann, Uwe	Neunkirchen	1
Seitz, Pascal	Neunkirchen	1
Fuchs, Gerhard	Neunkirchen	1
Streng, Renate	Neunkirchen	1
Haas, Mathias	Schwarzach	1
Bierweiler, Alexander	Neunkirchen	1
Schilling, Carolin	Neunkirchen	1
Leibfried, Stefanie	Neunkirchen	1
Knörzer, Martin	Neunkirchen	1
Winkler, Simone	Neunkirchen	1

Martin, Marcel	Neunkirchen	1
Hohnerlein, Sonja	Neunkirchen	1
Werner, Katharina	Neunkirchen	1
Kaiser, Marc	Neunkirchen	1
Sigmund, Volker	Neunkirchen	1

**- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung:**

- 1.3 Der Bewerber Knörzer, Bernhard hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

**- nur bei der Stichwahl nach § 45 Abs. 2 Gemeindeordnung:**

- 1.4 entfällt
2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder/jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Stabstelle Kommunales, Renzstr. 1-3, 74821 Mosbach

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr/ihm mindestens 15 Wahlberechtigte beitreten.

**Bürgermeisteramt**

Ort, Datum

Neunkirchen, 26.9.2024

Unterschrift, Amtsbezeichnung

gez. Knörzer, Bürgermeister